Mitteilungsvorlage

Drucksachen-Nr. MV-55/2020

Biblis den 08.07.2020

Allgemeine Bauangelegenheiten

Aktenzeichen:

Beratungsfolge	Sitzungstermin	TOP	Öffentlich
Bau-, Gewerbe-, Landwirtschafts- und Umweltausschuss	16.09.2020		öffentlich
Gemeindevertretung	23.09.2020		öffentlich

Titel

RWE Gasturbinenkraftwerk Biblis
hier: Genehmigungsantrag gem. §§ 4 Abs. 1, 6 Abs. 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit einem Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Beginn gem. § 8a Abs.1 BImSchG für das Gasturbinenkraftwerk Biblis mit Nebenanlagen

Mitteilungstext:

Es wir auf die Drucksachen-Nr. VL-40/2018 (s. Anlage) verwiesen. Der Beschluss wurde mehrheitlich in der Sitzung der Gemeindevertretung vom 25.04.2018 (s. Anlage) gefasst.
Die im Mai 2020 eingereichten Unterlagen zum Vorhaben „Gasturbinenkraftwerk“ der RWE Generation SE stimmen mit der Vorstellung des damaligen Kraftwerkleiters Kemmeter im Bau-, Gewerbe-, Landwirtschaft- und Umweltausschuss am 18.04.2018 überein.
Des Weiteren fand eine Vorstellung der eingereichten Unterlagen anlässlich eines Behördentermins am 18.06.2019 beim Regierungspräsidium Darmstadt statt und am 03.12.2019 wurde im Rathaus Biblis eine frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB vom Antragsteller abgehalten.
Zusammenfassung: RWE Generation SE plant die Errichtung und den Betrieb eines Gasturbinenkraftwerks zum Einsatz als besonderes netztechnisches Betriebsmittel am Standort Biblis. Dies bedeutet, dass das Kraftwerk nicht zur allgemeinen Stromerzeugung zur Vermarktung im Strommarkt betrieben wird, sondern nur dann, wenn der Netzbetreiber einen Betrieb des Kraftwerks aus Gründen der Netzstabilität und/oder Versorgungssicherheit erforderlich hält und den Betrieb anfordert. Daher ist die jährliche Betriebszeit auf maximal 1.500 Stunden beschränkt.
Unten den in der Betreffzeilen genannten Nebenanlagen werden u. a. zusammengefasst: Brennstoffversorgung, Gasturbinenanlage, Stromableitung Gasturbinenkraftwerk, Stromnetzanschluss, Wasserversorgung und Abwassersysteme sowie Feuerlöschsystem, Druckluftsystem, Kraftwerkseigenbedarfsschaltanlagen und –leittechnik.
Eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach UVPG, dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung, wird durchgeführt.
Als Anlage ist das Kapitel 3 des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens in Form der Kurzbeschreibung zum Neubau des Gasturbinenkraftwerk Biblis mit Nebenanlagen der Vorlage beigefügt.
Gemäß §36 BauGB wird über die Zulässigkeit von Vorhaben nach den §§31, 33 bis 35 im bauaufsichtlichen Verfahren von der Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde entschieden. Das Einvernehmen der Gemeinde darf nur aus den sich aus den zuvor genannten Paragraphen ergebenden Gründen versagt werden. Es liegt kein Grund vor, der die Gemeinde dazu berechtigen würde das Einvernehmen nicht zu

erteilen. Besonders hervorzuheben an dieser Stelle ist der §35 „Bauen im Außenbereich“. Die Zulässigkeit im Außenbereich ist gegeben, wenn das Projekt der öffentlichen Versorgung mit Elektrizität, u. a., dient.
Gemäß §70 HBO hat die Bauaufsichtsbehörde die Gemeinde zum Bauantrag zu hören. Hier muss die Gemeinde aufgrund ihrer kommunalen Planungshoheit Stellung zum Vorhaben beziehen. Die städtebauliche Ordnung wird durch Bauleitpläne geregelt. Es handelt sich hierbei um ein Bauvorhaben im Außenbereich. Das Gelände zur Errichtung der Anlage liegt also nicht innerhalb eines Bebauungsplanes. Das Vorhaben ist nach §35 Abs. 1 Nr. 3 BauGB privilegiert. Die Stellungnahme hat daher positiv zu erfolgen.